

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1916.

Nr. 64.

Inhalt: Höchste Berechnung zur Ausführung der Reichsgesetze: c) über die Besitzsteuer vom 3. Juli 1913, b) über die Kriegsteuer vom 21. Juni 1916. S. 299. — Ministerialberechnung über die Bestellung eines Schiedsgerichts zur endgültigen Festsetzung von Futtermittelpreisen. S. 301. — Ministerialbefestigung über die Abziehung von Zehntaus-Berum. S. 302. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Verzeichn. S. 302.

(Nr. 295.) Höchste Berechnung zur Ausführung der Reichsgesetze: a) über die Besitzsteuer vom 3. Juli 1913, b) über die Kriegsteuer vom 21. Juni 1916. Bonn 4. Dezember 1916.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

verordnen zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes des Reiches vom 3. Juli 1913 und des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 was folgt:

§ 1.

Die Veranlagung der Besitzsteuer und der außerordentlichen Kriegsabgabe wird den Großherzoglichen Rechnungskämtern und Steuerlokalkommissionen für ihre Dienstbezirke übertragen.

1916.

Ausgegeben in Weimar am 14. Dezember 1916.

73